

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Grundsatzfragen

Fragen des Lebensschutzes und des Lebensrechts sind schon ihrer Natur nach Grundsatzfragen. Es geht nicht nur um das eine oder andere Recht, das so oder anders ausgestaltet, abgewogen und ggf. eingeschränkt werden kann. Es geht, wie das Bundesverfassungsgericht es einmal ausdrückte, um „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“ (BVerfGE 39, I, 42). Deshalb ist immer wieder erneut darüber nachzudenken, welche grundsätzlichen Auffassungen, welches Welt- und Menschenbild einzelnen rechtlichen Regelungen zugrunde liegt. Das betrifft etwa die Fortpflanzungsmedizin, aber auch die aktuell diskutierte Frage, ob und wie man auf dem Gebiet der Suizidbeteiligung mit dem Strafrecht Grenzen setzen soll.

Die Fortpflanzungsmedizin ist in Deutschland nicht umfassend gesetzlich geregelt, sondern wurde durch das Embryonenschutzgesetz von 1990 nur fragmentarisch erfasst. Über kurz oder lang wird es hier ergänzende Regelungen geben müssen. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht hat sich daher auf ihrer Jahrestagung im Mai mit der Grundsatzfrage befasst, welche Einstellung zum menschlichen Embryo in der Fortpflanzungsmedizin zum Ausdruck kommt. Der Freiburger Medizinethiker Giovanni Maio kommt zu dem beunruhigenden Ergebnis, dass auf diesem Spezialgebiet der Medizin eine fundamentale Veränderung der Einstellung zum Leben stattgefunden hat: „Vom Leben als Geschenk zum Leben als Produkt“ (s. S. 34).

Nicht weniger grundlegend sind Überlegungen, die das Gesetzgebungsvorhaben des Justizministeriums zur strafrechtlichen Behandlung der „gewerbsmäßigen Selbsttötungsförderung“ betreffen. Während der Referentenentwurf aus dem Ministerium nur einen kleinen Ausschnitt möglicher Beteiligungsformen an Selbsttötungshandlungen erfasst, nämlich das „gewerbsmäßige“ Handeln, sind durchaus verschiedene weitergehende Vorschläge diskutabel. Sie reichen von der Strafbarkeit jeder Form der Suizidbeteiligung, über

die Pönalisierung „geschäftsmäßigen“, „organisierten“ oder „selbstsüchtigen“ Handelns bis hin zur Beibehaltung des aktuellen Zustandes der völligen Straflosigkeit (s. hierzu die Rubrik „kontrovers“, S. 47, sowie weitere Stellungnahmen im Abschnitt „Dokumentation“, S. 59). Auch hier kommt es nur auf den ersten Blick auf die Gesetzestechnik oder aktuelle kriminalpolitische Ziele an. Entscheidend für die Richtung, die der Gesetzgeber einschlagen wird, ist letztlich die Grundhaltung zur Selbsttötung. Handelt der Suizident – zumindest in Einzelfällen – in Ausübung eines Freiheits(grund)rechts oder gibt es überhaupt kein „Recht“ zu töten, auch dann nicht, wenn man selbst das Opfer ist?

Auf dem Gebiet der Organtransplantation hat der Gesetzgeber kürzlich ohne nennenswerte Kontroversen die so genannte „Erklärungslösung“ verabschiedet. Das wird sicher nicht die letzte „Reform“ in Zusammenhang mit dem Thema „Organspende“ sein. Denn auch hier bleiben Grundsatzfragen ungeklärt: Ist der Hirntod wirklich der Tod des Menschen? Gibt es eine moralische oder sogar rechtliche Pflicht, seinen Körper nach dem Tod anderen als Organressource zur Verfügung zu stellen? Welchen Rechtsstatus hat der Leichnam?

Wir werden uns weiterhin gerade den Grundsatzfragen widmen müssen.

Rainer Beckmann